

31.08.2023

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 2“ sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplane in diesem Bereich

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. kamen keine Einwendungen:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d. OPf.
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauverwaltung
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Abt. 42 Wasserrecht
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
- Markt Lauterhofen
- Stadt Altdorf
- Gemeinde Pilsach Gemeinde Burgthann
- Markt Postbauer-Heng
- Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Handelsverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Brandl Services GmbH
- Landschaftspflegeverband Neumarkt e.V.
- Segelflieger im POST SV Nürnberg e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umwelt-/Immissionsschutz

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Naturschutzbehörde
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- TenneT TSO GmbH
- PLEdoc GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 18.07.2023

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. plant nördlich des Ortsteils Stöckelsberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 231 (TF) und Fl.-Nr. 232 (TF) der Gemarkung Stöckelsberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB 17 in diesem Bereich beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung beträgt rd. 6,2 ha. Das Vorhabengebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung im Lichte der o.g. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Das geplante Vorhaben trägt insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Der Vorhabenstandort kann angesichts der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabenstandort verlaufenden Hochspannungsleitung als vorbelastet im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 eingestuft werden.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügt der Vorhabensbereich über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die einschlägigen Ziele und Grundsätze sind – sofern noch nicht erfolgt (auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung) – im Rahmen der Abwägung entsprechend zu würdigen.

Von hiesiger Seite wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Vorhabensbereich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß Regionalplan der Region Regensburg liegt und damit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen (vgl. Regionalplan Region Regensburg B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Den Äußerungen der entsprechenden Fachstellen ist hierbei besondere Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung der Oberpfalz werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 24.07.2023

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Regionalen Planungsverbands Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Eingrünung Rechnung getragen. Die Gemeinde räumt in der Abwägung der Belange der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Energieversorgung letzteren den Vorrang ein. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neumarkt i.d.OPf. – 04. und 06.08.2023

Bereich Landwirtschaft

Die geplante Sonderfläche entzieht der Landwirtschaft langfristig 6,2 ha Ackerfläche mäßiger Güte (Ackerzahlen um 25). Grundsätzlich sollte Fotovoltaik auf Grünland im Hang und nicht auf Äcker im Tal errichtet werden.

Die Fl.Nr. 232 (2,32 ha, Ackerzahl 27) wird von einem nebenerwerblichen Ökobetrieb bewirtschaftet. Dies ist nicht geringfügig, da ein Ökobetrieb für Leguminosenanbau eine gute Flächenausstattung braucht.

Die Fl.Nr. 231 (2,26 ha, Ackerzahl 25) wird von einem nebenerwerblichen Marktfruchtbetrieb bewirtschaftet. Wenn ihm diese beträchtliche Fläche entzogen wird, ist wohl seine Restfläche zu gering um noch Landwirtschaft fortzusetzen.

Gemäß den Planungsvorgaben sind landw. Flächen nur im unbedingt nötigen Maße für Bauvorhaben heranzuziehen, auch zur Sicherung der Ernährungsgrundlage. Der rapide Flächenverbrauch in der Region treibt die Pachtpreise und ermöglicht immer weniger Landwirten die Existenz. Daher sollte in der Begründung dargestellt werden, wieviel ha landw. Fläche in der Region schon für Fotovoltaik beansprucht wird. Mehr als 3% sollten das nicht sein, denn auch von anderen Gemeinden sind Beiträge zur Energiewende zu leisten. Flächensparende Windräder sind eine Alternative.

Gemäß der Berechnung zum Ausgleichsumfang soll noch eine externe Ausgleichsfläche für 15000 Wertpunkte ergänzt werden. Dem wird nicht zugestimmt. Die bisherigen Nutzungen sind v.a. Intensivgetreide. Wenn angesetzt wird, dass dies durch Extensivgrünland ersetzt wird, muß

es möglich sein, Fotovoltaik ohne externe Ausgleichsflächen zu errichten. Hierzu liegen Beispiele vor, z.B. Reichertshofen.

Bei Realisierung soll der Anlagenbetreiber umliegende Landwirte haftungsfrei stellen bezüglich wegfliegender Gegenstände und Stäube. Die Anlage ist gegen übermäßigen Samenflug zu pflegen.

Bereich Forsten

Aus forstlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Jedoch befindet sich im Norden der Planfläche Wald. Von diesem sollte aufgrund einer möglichen Gefährdung der Anlage ein Abstand von einer Baumlänge eingehalten werden. Damit kann eine Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume vermieden werden. Des Weiteren wird eine Beschattung der Anlage durch die Bäume vermieden. Es wird empfohlen mit dem Waldeigentümer eine Haftungsausschlussklärung bezüglich der Verkehrssicherung für die Anlage abzuschließen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die überplanten Flächen stehen dem Vorhaben unmittelbar zur Verfügung, die Gemeinde Berg steuert die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen über Einzelfallentscheidungen. Mit der Nutzung der Fläche für Photovoltaik werden der Landwirtschaft für einen gewissen Zeitraum Flächen entzogen, diese stehen nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung der Landwirtschaft zur Verfügung. Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt.

Eine Angabe über die prozentuale PV-Nutzung im Gemeindegebiet Berg kann in der Begründung ergänzt werden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums von 2021. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichsflächen, greift die Gemeinde Berg jedoch wieder auf die Hinweise von 2009 zurück. Nach dieser Bilanzierung ist kein zusätzlicher externer Ausgleich erforderlich. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Es sei auch darauf verwiesen, dass aus der energetische Flächenertrag von Solaranlagen um mehr als das Fünzigfache höher ist im Vergleich zum Stromertrag aus dem Energiepflanzenanbau (z.B. Mais).

Ein Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen ist festgesetzt.

Der Hinweis zu einem privatrechtlichen Haftungsausschluss zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 27.07.2023

Mit Schreiben vom 05.07.2023 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Zu dem genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Verwendung bei den Modulen in Abhängigkeit des Grundwasserstandes ergänzt. Vor Baubeginn werden weiterhin Bodensondierungen bis unterhalb der Rammtiefe durchgeführt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt, Umweltschutz – 19.07.2023

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes

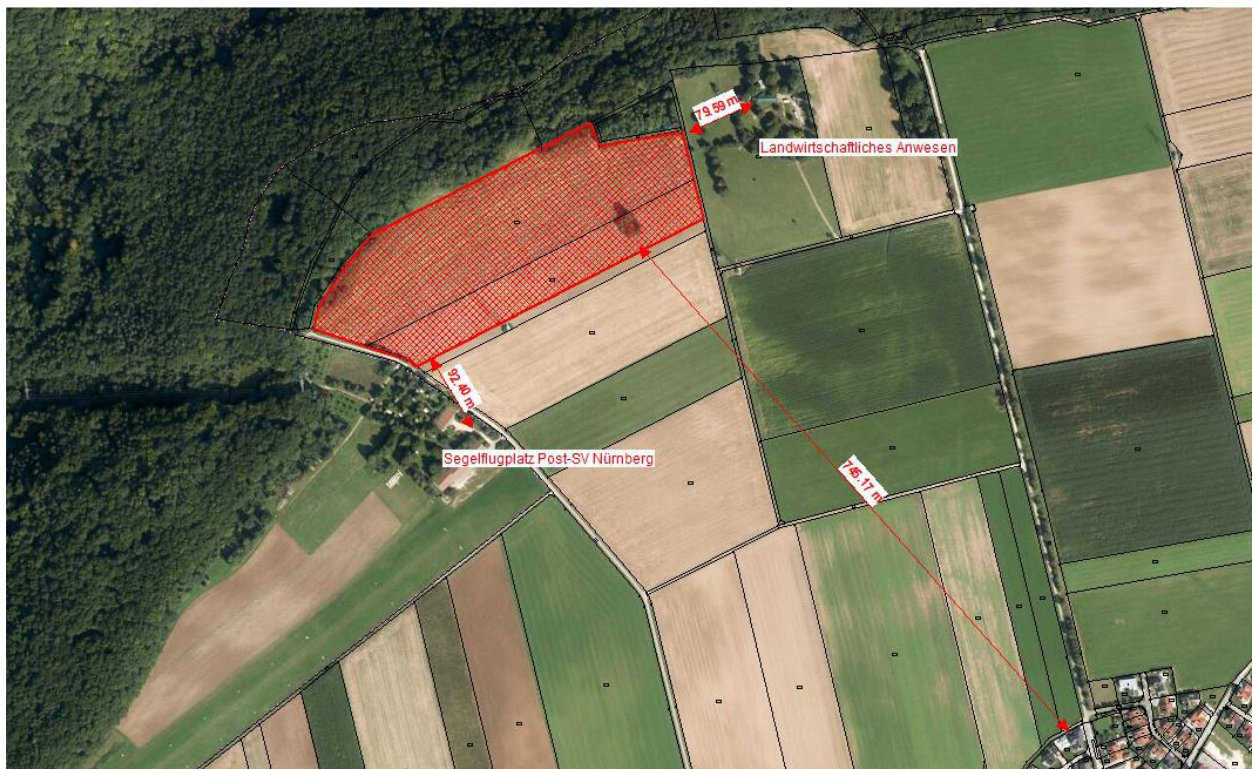


Abbildung 1 – Lageplan

Die Gemeinde Berg plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Stöckelsberg Nord 2“. Im Parallelverfahren soll die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg erfolgen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flst. 224 und 231 der Gemarkung Stöckelsberg und soll als Sondergebiet

Photovoltaik nach § 11 der BauNVO ausgewiesen werden. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar an der Landkreisgrenze zum Nürnberger Land.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich meiner Kenntnis nach südöstlich des geplanten Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 700 Metern im Ortsbereich von Stöckelsberg. In einem Abstand von knapp 90 Metern südwestlich befindet sich ein Segelflugplatz mit Nebengebäuden. In einem Abstand von 80 Metern östlich des Planbereichs ein landwirtschaftliches Anwesen. Augenscheinlich befinden sich dort keine relevanten Immissionsorte.

Blendung

Die „LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

In einem Abstand von knapp 90 Metern südwestlich befindet sich ein Segelflugplatz mit Nebengebäuden, sowie in einem Abstand von 80 Metern östlich ein landwirtschaftliches Anwesen. Augenscheinlich befinden sich dort im Rahmen einer Ortseinsicht vom 18.07.2023 keine Immissionsorte. Gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind schutzbedürftige Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Abbildung 2 - Auszug aus dem LAI-Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“

Fazit

Es ist durch die Gemeinde Berg sicherzustellen, dass sich auf Flst. 316 der Gem. Hagenhausen, sowie auf Flst. 224 der Gem. Stöckelsberg keine relevanten schutzbedürftigen Räume

befinden. Sollten sich auf den beiden Anwesen dennoch relevante Immissionsorte im Sinne des LAI-Leitfadens befinden, ist aus immissionstechnischer Sicht ein Blendgutachten durch einen Sachverständigen erforderlich.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen, sowie gegenüber der Luftfahrt wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Fachstellen.

Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung v

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Luftfahrt wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Auf den genannten Flurstücken befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde keine schutzbedürftigen Räume. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt, Untere Naturschutzbehörde – 04.08.2023

Gegen die Überplanung der Flächen Fl.Nrn. 231 und 232 Gmkg. Stöckelsberg mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehen keine Einwände.

Die GRZ wird mit 0,7 angegeben. Die Baugrenze umschließt eine Fläche von 4,89 ha, die Grenze des Baugebietes umschließt eine Fläche von 6,2 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Hinweisen zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 als Eingriffsfläche der Geltungsbereich des Bebauungsplanes definiert ist (S. 26). Vorliegend wird jedoch nur eine Fläche von 5,07 ha als Eingriffsfläche bilanziert.

Die Ausgleichsfläche wird teilweise als Randeingrünung mit Hecke und zum großen Teil als breiter Gras- und Krautsaum zwischen Photovoltaikanlage und Waldrand erbracht. Mit der Randeingrünung besteht dann Einverständnis, wenn die Hecke 2-3 reihig ausgebildet wird. Eine 1-reihige Strauchreihe hat wenig ökologischen Wert und kann seine Ausgleichsfunktion als Hecke nicht erfüllen, weil sich kein „Heckeninnenraum“ ausbildet. Der Gras- und Krautsaum hat wenig Ausgleichsfunktion für das Schutzgut Landschaftsbild, das bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorrangig beeinträchtigt wird.

Der Ausgleichsbedarf wird mit 85.277 Wertpunkten angegeben, der erbrachte Ausgleichsumfang beträgt 70.962 WP. Die restliche Ausgleichsfläche ist noch nicht dargestellt und muss noch ergänzt werden. Hier wird gebeten, darauf zu achten, dass die noch zu erbringende relativ geringe Ausgleichsfläche für das Landschaftsbild wirksam ist (z.B. Einzelbäume in der Landschaft).

Die saP wird noch ergänzt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums von 2021. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichsflächen, greift die Gemeinde Berg jedoch wieder auf die Hinweise von 2009 zurück. Nach dieser Bilanzierung ist kein zusätzlicher externer Ausgleich erforderlich. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Nach Norden wird die Fläche von Waldbeständen abgeschirmt, sodass hier keine weitere Eingrünung erforderlich ist.

Bundesnetzagentur – 09.08.2023

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 19.07.2023

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise Telekom werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Tennet TSO GmbH – 12.07.2023

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der Geltungsbereich der geplanten PV Freiflächenanlage bei Stöckelsberg im Bereich unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung liegt.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Baubeschränkungszone beträgt im Bereich der Maste 26 - 28 **jeweils 30,00 m beiderseits der Leitungssachse.**

Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angabe ist jedoch gültig und bei der weiteren Planung bzw. Ausführung zu beachten!

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich unserer Höchstspannungsleitung sind wir grundsätzlich einverstanden, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

- Wir bitten Sie, unsere Höchstspannungsfreileitung incl. der Baubeschränkungszone, den Maststandort, den Mastschutzbereich sowie die genaue Leitungsbezeichnung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (30,00 m beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind.
Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zur Stellungnahme vorzulegen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb der Baubeschränkungszone eine maximale Bauhöhe der aufgeständerten Module von + 3,50 m (lt. Bebauungsplan) bezogen auf die vorhandene Erdoberkante möglich ist. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc., die diese Höhe überschreiten, müssen gesondert bei uns angefragt werden.
- In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Höhe der Kameramaste für die Objektüberwachung auf 8,00 m festgelegt. Wir weisen darauf hin, dass diese Höhe im Schutzbereich Freileitung nur teilweise möglich ist und zwar nur, wenn die nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden.
Sollte an der Objektüberwachung festgehalten werden, muss uns der genaue Standort der Maste mitgeteilt werden. Erst danach können wir entscheiden, ob die Errichtung zulässig ist.
- Der Mastschutzbereich (20,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt der Gittermaste) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.
- Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger; Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen im Voraus bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Gegen Anpflanzungen von Gehölzen, mit einer Endwuchshöhe von + 4,00 m, bezogen auf das vorhandenen Gelände, haben wir keine Einwände. Unterhalb der seitlichen Ausleger der Maste (Traversen) sind Anpflanzungen jedoch nicht erlaubt.

- Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungsstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. + 2,50 m) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Baubeschränkungszone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungsstrasse / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der Tennet TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Freileitung samt Baubeschränkungszone, Maststandorten, Mastschutzbereich und Leitungsbezeichnung werden in den BP aufgenommen. Hinweise zu den genannten DIN-Vorschriften werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Höhenbeschränkung wird in den Planunterlagen ergänzt. Die Hinweise zu den Abständen bei Bauarbeiten werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Ein Hinweis zur Duldung von Schattenwurf und witterungs-/naturbedingten Schäden wird festgesetzt. Die Hinweise zu Abgrabungen, Anpflanzungen, der Verlegung von Erdkabeln, zur Einzäunung, zu möglichen statischen Aufladungen, Baustelleneinrichtungen und zur Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung werden an den Vorhabenträger weitergeleitet

PLEdoc GmbH – 14.07.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Neumarkt – 04.08.2023

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

1. Ohne die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** kann vom BUND Naturschutz noch keine abschließende Bewertung erstellt werden. Es fehlen auch noch die externen **Ausgleichsflächen**. Wir bitten Sie, diese nachzuliefern.
2. Da es sich angeblich nur um eine temporäre Nutzung landwirtschaftlicher Flächen handelt, die nach Ablauf der technischen Nutzung wieder der Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung stehen sollen, muss jegliche Kontaminierung des Bodens durch die Modulverankerungen ausgeschlossen werden. Deshalb dürfen nur **unverzinkte Modulverankerungen** verwendet werden. **Betonfundamente** sind ebenfalls auszuschließen.
3. Innerhalb der Anlage müssen 10 Prozent der Fläche als **inselartige Freiflächen** gestaltet werden. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Sie können auch als zusätzliche Lebensraumstrukturen gestaltet werden, z.B. als Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
Der Abstand der Modulreihen von 2 Metern ist eindeutig zu klein, um eine angestrebte naturschutzrechtliche Aufwertung des Areals zu erreichen. Hier werden größere Modulabstände (**Mindestabstand 5-6 Meter zwischen den Modulreihen**) gefordert, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
4. Bei der **Pflege der Fläche unter den Modulen**, nicht nur auf den Freiflächen, sollten folgende Punkte beachtet werden:
 - Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern. Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (zum Beispiel Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr (ab Mitte Juni und im Spätherbst)
 - Um die Biodiversität zu erhöhen, wird eine gestaffelte Mahd vorgeschrieben in der Form, dass eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften ist (Rückzugsräume zum Beispiel für Insekten). Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt. Das Mähgut muss von der Fläche abgefahren werden.
 - Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (vor allem Schafe). Dies ist bei der Höhe der Module zu berücksichtigen. Dabei darf ein mittlerer Tierbesatz von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden.
 - Eine Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz ist naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide.
5. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse müssen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden.
Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung.

6. Der enorme Zuwachs von PV -FFA auch im Gemeindegebiet Berg führt leider dazu, dass bei günstigen Wetterverhältnissen der erzeugte PV-Strom nicht ins Verteilnetz eingespeist werden kann, und die größeren Anlagen in dieser Zeit abgeregelt werden. Deshalb ist es unerlässlich, dass der **Anlagenbetreiber auch einen Speicher bereitstellt, um eine Abregelung zu vermeiden und den erzeugten Strom zeitversetzt einspeisen zu können**. Dies würde auch unnötige Stromkosten für die Kunden verhindern. **In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ohne Einspeisegarantie keine Baumaßnahme begonnen werden darf.**

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und wird zum Entwurf beigelegt.

Zu 2.: Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Module sind Betonfundamente nur bei entsprechender Bodenbeschaffenheit zulässig, ansonsten sind Ramm- bzw. Schraubfundamente vorgesehen.

Zu 3.: Die Anlage von Lebensraumstrukturen wird je nach Verfügbarkeit umgesetzt. Die Anlage dient vorrangig der Gewinnung von erneuerbarer Energie, daher wird eine möglichst große Ausnutzung der Fläche angestrebt, um eine weitere größere Inanspruchnahmen für PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden

Zu 4.: Die Einsaat mittels Heudrusch bzw. von gebietsheimischem Saatgut ist bereits festgesetzt. Zur Pflege des Unterwuchses ist eine ein- bis zweimalige Mahd festgesetzt. Zwischen dem Zaun und den Modulen bleibt ein 3 m breiter Streifen als Altgrasstreifen über den Winter erhalten und dient somit als genannter Rückzugsraum. Weitere Festsetzungen zur Pflege sind für den Vorhabenträger unwirtschaftlich. Zudem dient die Fläche der Gewinnung von erneuerbarer Energie und nicht vorrangig dem Naturschutz. Die Möglichkeit zur Beweidung ist festgesetzt.

Zu 5.: Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen.

Zu 6.: Die Möglichkeit zur Errichtung von Stromspeichern ist festgesetzt und wird vom Vorhabenträger je nach Verfügbarkeit umgesetzt.

Die Hinweise des Bund Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.